

Hygieneschutzkonzept  
für den



TV Altötting 1864 e.V.

Stand: 17.02.2022

# I. Maßnahmen Sport beim TVA

## 1. Übersicht

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
<b>Sportbetrieb</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>3G-Regelung (Geimpft oder Genesen oder Getestet)</b> für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (Indoor und Outdoor)</li> <li>• Max. 50% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc.</li> <li>• Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt</li> <li>• Volumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)</li> </ul>
<b>Zuschauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>2G-Regelung (Geimpft oder Genesen)</b> für den Zuschauerbetrieb (Indoor und Outdoor)</li> <li>• Inklusive Ausnahmeregelungen für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können</li> <li>• Max. 50% Kapazitätsauslastung (<b>absolutes Maximum 25.000 Zuschauer</b>)</li> <li>• Volumfängliche FFP2-Maskenpflicht</li> </ul>
<b>Weiteres</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinsversammlungen (z.B. Mitgliederversammlung) sind unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich</li> <li>• Vereinsgaststätten können unter Einhaltung der 2G-Regelung geöffnet bleiben</li> <li>• Regelungen gelten Inzidenzunabhängig (u.a. keine Hotspot-Lockdowns)</li> </ul>

	Indoor-Sportstätte	Outdoor-Sportstätte
<b>Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig.</li> </ul>
<b>Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen.</li> <li>• Nicht-Schüler müssen einen <b>3G-Nachweise</b> erbringen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen.</li> <li>• Nicht-Schüler müssen einen <b>3G-Nachweise</b> zu erbringen.</li> </ul>
<b>Erwachsene ab dem 18. Geburtstag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder muss einen <b>3G-Nachweis</b> erbringen.</li> <li>• Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder muss einen <b>3G-Nachweis</b> erbringen.</li> <li>• Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen</li> </ul>
<b>Beschäftigte und Ehrenamtlich Tätige (altersunabhängig)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen.</li> <li>• Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schultestungen entfallen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen.</li> <li>• Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schultestungen entfallen.</li> </ul>
<b>Zuschauer (altersunabhängig)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden.</li> <li>• Ab 14 Jahren gilt <b>2G</b>.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden.</li> <li>• Ab 14 Jahren gilt <b>2G</b>.</li> </ul>
<b>Reha-Sport (altersunabhängig)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage einer medizinischen Heilmittel-Verordnung sowie des 3G-Nachweises.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage einer medizinischen Heilmittel-Verordnung sowie des 3G-Nachweises.</li> </ul>
<b>Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (altersunabhängig)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jene Personen müssen ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vorweisen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jene Personen müssen ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vorweisen.</li> </ul>

## 2. Organisatorisches

- Alle Regelungen können der Homepage des LRA Altötting entnommen werden ([www.lra-aoe.de](http://www.lra-aoe.de))
- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Regelungen basieren auf der 15. BayIfSMV, ergänzt durch Handlungsempfehlungen des BLSV
- Kapazitätsbegrenzung von max. 50% für Hallen, Gymnastikräume und vergleichbare Einrichtungen. Gibt es eine aus sicherheitstechnischen oder baulichen Gründen festgelegte Kapazitätsbeschränkung für den Raum (wie z.B. teilweise in Schwimmbädern, Kletterhallen oder auf Zuschauertribünen üblich) so darf diese Kapazität nur noch zu maximal 50 % genutzt werden. Lässt sich die Kapazitätsbegrenzung nicht ohne weiteres feststellen, kann alternativ die zulässige Höchstteilnehmerzahl unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5 m „berechnet“ werden. (§4 Abs.2 Nr.2). Hierbei dürfen dann so viele Sportlerinnen und Sportler zugelassen werden, sodass innerhalb der Sportstätte/Halle/etc. ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt werden kann. Auf den Körperkontakt im Sportbetrieb bzw. auf Kontaktsparten hat diese Regelung keine Auswirkung. Körperkontakt ist weiterhin erlaubt.
  - Folgende Vorgaben seitens des TV Altöttings:
    - Haus des Sports, MZR: 20 Personen
    - Haus des Sports, GymRaum: 15 Personen
    - DFH Bgh Str. GymRaum: 25 Personen
    - DFH Bgh Str. pro Drittelpunkt: 35 Personen
    - DFH Bgh Str. Tribüne: 200 Personen (feste Sitzplätze) + 15 Stehplätze
    - Grundschule Süd: 35 Personen
    - Grundschule Nord: 35 Personen
    - HLRS: 35 Personen

## 3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.

- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt in geschlossenen Räumen eine **FFP2-Maskenpflicht**. Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.

⇒ **Ausnahmen der Maskenpflicht:**

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)
- Durch die **Benutzung von Handtüchern** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**.
- **Geräteräume** sollten nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten werden. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2-Maske).
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug getragen werden sollten.
- Die vereinseigenen Kombis sind geschlossenen Räumen gleichzusetzen und somit ist ein **3G-Nachweis** bei einer Fahrt erforderlich.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen müssen durch wirksame Zugangskontrollen entsprechend der aktuellen Zugangsbestimmungen mit Identitätsfeststellung überprüft werden.

#### 4. 3G-Regelung im Sportbetrieb

- Der Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen, die getestet sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder

Die 3G-Regelung findet Anwendung auf den In- und Outdoor-Sport

- Der negative Testnachweis ist vorzulegen und kann sein:
  - PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde

- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchsten 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

## 5. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine **Maskenpflicht (entsprechend der Vorgaben)** besteht **Indoor & Outdoor.** (s. I.3.)
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Durch **Beschichtungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.

## 6. Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Unsere Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet (wenn eine Dauerlüftung durch Lüftungsanlage nicht gewährleistet ist.)
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- Entsprechende Lüftungsanlagen - soweit vorhanden - sind aktiv und werden genutzt.

## 7. Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer **sanitären Einrichtungen** (Toiletten) gilt eine **FFP2-Maskenpflicht.** Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

## 8. Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- **Indoor** gilt vor und nach dem Wettkampf für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (s. I.3.).** Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden oder wenn als Zuschauer 1,5 m Mindestabstand eingehalten werden können.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m.** Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Die Teilnehmer:innen, Offizielle und Zuschauer:innen sind mit wirksamen Zugangskontrollen samt Identitätsnachweis und vorzulegenden Impf-, Test- und Genesenennachweise zu

überprüfen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen ([Indoor & Outdoor für Sportler:innen und Offizielle 3 G, Indoor & Outdoor für Zuschauer:innen 2G](#)).

- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist. Außer es ist durch den entsprechenden Fachverband anders festgelegt.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer:innen, Sportler:innen und Offizielle auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler:innen und Betreuer:innen haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler:innen selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer:innen untersagt.

## 9. Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer:innen

- Sämtliche Zuschauer:innen werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer:innen bei Sport-Veranstaltungen gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**. Die Maske ist auch auf dem gesamten **Sportgelände** zu tragen, sie darf auf dem Platz abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer:innen auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen.
- Sämtliche Zuschauer:innen benötigen sowohl [Indoor als auch Outdoor einen 2G-Nachweis](#).
- Für Zuschauer:innen stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportler:innen und den Zuschauer:innen kommen kann.

## 10. Vereinssitzungen

- Vereinssitzungen sind weiterhin in Präsenz unter Einhaltung der **2G-Regelung** möglich, Zutritt haben demnach nur Personen, die geimpft, genesen und zusätzlich getestet sind. Es gilt grundsätzlich die Maskenpflicht (FFP2-Maske). Außerdem ist zur Berechnung der maximalen Teilnehmerzahl die Kapazitätsbegrenzung von max. 50% zu beachten.
- Sobald die Personen am Tisch sitzen, entfällt die Maskenpflicht.
- Auf den Verkehrswegen sowie Stehplätzen sind vollumfänglich Maskenpflicht (s. I.3.) sowie Abstandsgebot vorgeschrieben. Ein Infektionsschutzkonzept ist bei Versammlungen unter 100 Personen nicht erforderlich – darüberhinausgehend ist für Mitgliederversammlungen

ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde heranzutreten. Diese kann bei Bedarf insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort in gebotener Weise berücksichtigen.

- Um sicherzustellen, dass alle Mitglieder an den entsprechenden Versammlungen teilnehmen können, wird eine „Hybrid-Versammlung“ empfohlen. Dies ist eine kombinierte Präsenz-Onlineversammlung. Wer nicht in Präsenz teilnehmen kann, kann online teilnehmen.
- Sofern die Vereinsfeier in der Gastronomie abgehalten wird, gelten die gastronomischen Bestimmungen (derzeit 2G).

## **II. Maßnahmen Geschäftsstelle**

Alle geltenden Regelungen bezüglich 3G am Arbeitsplatz werden überprüft und dokumentiert.

### **1. Information aller Geschäftsstellenmitarbeiter\*innen**

- Unterweisung der Mitarbeiter\*Innen über die allgemein gültige Hygienevorschriften
- Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen (OP-Masken) für Mitarbeiter\*Innen
- Hinweis an Besucher, dass ohne Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) kein Zutritt gewährt wird
- Einlass von nur einem Besucher in die Geschäftsstelle
- Anliegen des Besuchers werden im abgegrenzten Bereich bearbeitet
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregelung

### **2. Handlungsanweisung für Verdachtsfälle**

- Auffordern von Beschäftigten mit entsprechenden Symptomen das Betriebsgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben
- Aufforderung an die betreffende Person, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

### **3. Steuerung Besucher der Geschäftsstelle**

- Anbringen von Bodenmarkierungen vor der Geschäftsstelle
- Wenn möglich, einen getrennten Ein- und Ausgang einrichten, um direkten, entgegenkommenen Kontakt zwischen den Besuchern zu vermeiden
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, wenn nur eine Eingangstür vorhanden ist Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahl und ggf. Abschließen der Eingangstür

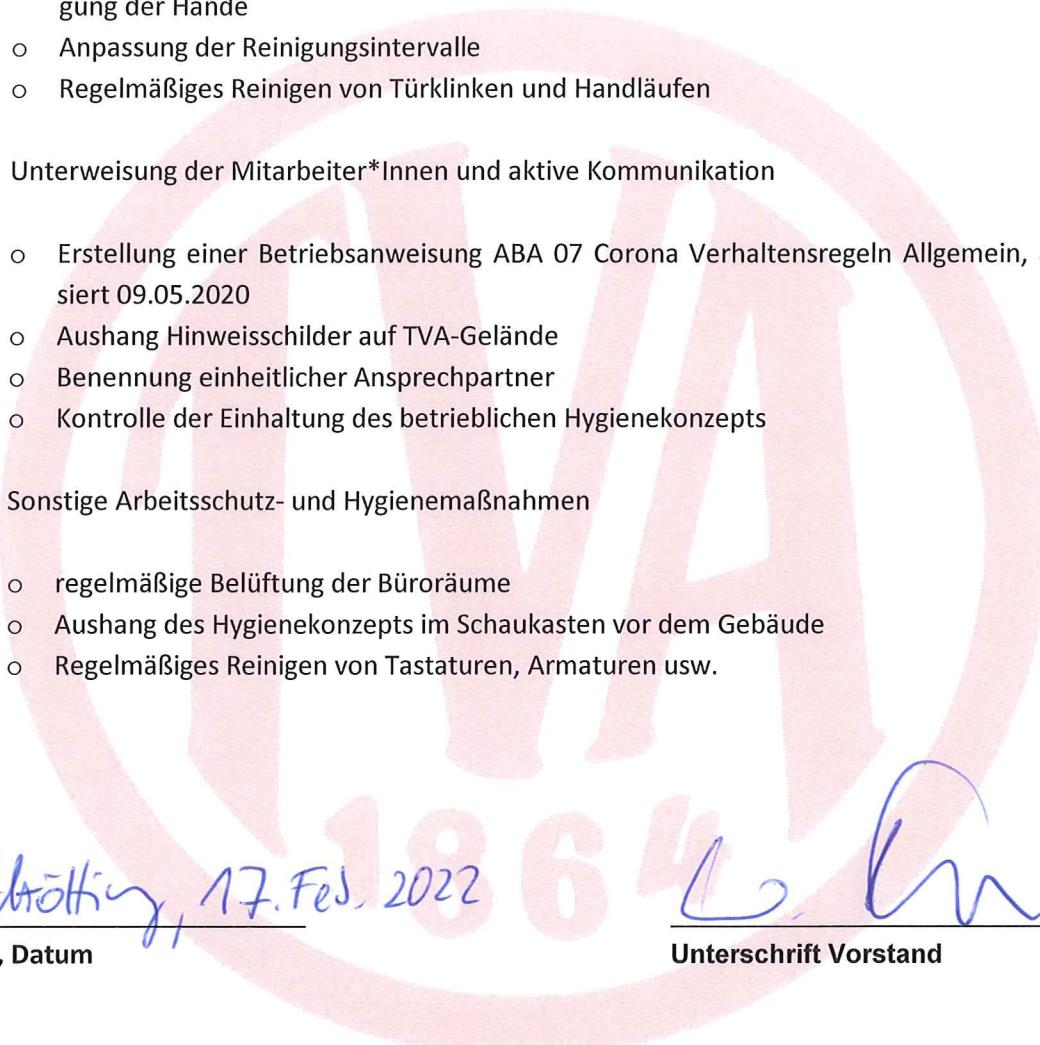
### **4. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice**

- Arbeitsplätze so gestalten, dass ausreichend Abstand zu anderen Personen eingehalten wird (mind. 1,5 m)
- Büroarbeit nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen
- Vermeidung von Mehrfachbelegung von Räumen

- Personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln
5. Zutritt betriebsfremder Personen ist auf ein Minimum zu beschränken
- Kontaktdaten betriebsfremder Personen beim Betreten/Verlassen des ‚Haus des Sports‘ sind zu dokumentieren
  - Information betriebsfremder Personen über die Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten.
6. Sanitärräume
- Zurverfügungstellung von hautschonender Flüssigseife und Einweghandtüchern zur Reinigung der Hände
  - Anpassung der Reinigungsintervalle
  - Regelmäßiges Reinigen von Türklinken und Handläufen
7. Unterweisung der Mitarbeiter\*Innen und aktive Kommunikation
- Erstellung einer Betriebsanweisung ABA 07 Corona Verhaltensregeln Allgemein, aktualisiert 09.05.2020
  - Aushang Hinweisschilder auf TVA-Gelände
  - Benennung einheitlicher Ansprechpartner
  - Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts
8. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen
- regelmäßige Belüftung der Büroräume
  - Aushang des Hygienekonzepts im Schaukasten vor dem Gebäude
  - Regelmäßiges Reinigen von Tastaturen, Armaturen usw.

Altötting, 17. Feb. 2022

Ort, Datum



L. En

Unterschrift Vorstand